

SATZUNG

des Vereins VfB Freunde „Hölzerjungs“ e.V.

Stand: 14. Juni 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen VfB Freunde „Hölzerjungs“ e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Nagold-Hochdorf
3. Die Vereinsfarben sind weiß-rot

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ausschließliche und unmittelbare Förderung der körperlichen Ertüchtigung und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dazu gehört auch die Unterstützung des VfB Stuttgart e.V. bei Heim- und Auswärtsspielen. Der Verein bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fußballfans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Der Verein ist politisch neutral und hat keine rechtsextremistischen Inhalte.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

1. aktive Mitglieder: natürliche Personen über 18 Jahre
2. Jugendmitglieder: Jugendliche bis zu 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder: Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind
4. fördernde Mitglieder: Personengesellschaften, Vereine sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch die Vorstandsmitglieder. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren
 - b) bei ihrer Aufnahme den Jahresbeitrag zu entrichten
 - c) sich zum Gewaltverzicht bereit zu erklären

Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich bei der Vorstandschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen

Strafen

Verstöße von Mitgliedern gegen Satzung und Vereinsinteresse, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden.

III. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu ihren Aufgaben gehört:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
 - c) Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft auf jeweils 2 Jahre, sowie mindestens einem Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige Vereinsangelegenheiten
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt den Tagungsort, die Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher im örtlichen Mitteilungsblatt bekannt.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher, schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig
6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit, auch im 2. Wahlgang, entscheidet die Stimme des Vorstandes. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft muss aus Vereinsmitgliedern bestehen und besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) bis zu drei Beisitzern
2. Die Vorstandschaft ist zuständig für die
 - a) Beschlussfassung über finanzielle Dinge
 - b) Beratung über laufende Vereinsangelegenheiten
 - c) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
 - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen
3. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf eingeladen.
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier

Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft zuständig sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.
4. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen. Er führt die Geschäfte des Vereins und erhält die Verbindung zu anderen Vereinen aufrecht.
5. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Protokolle an.

6. Der Kassier führt die Kassengeschäfte und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge und die ordnungsgemäße Abwicklung der finanziellen Transaktionen des Vereins verantwortlich.

IV. Schlussbestimmung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder über 18 Jahre beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den VfB Stuttgart e.V., der es

- a) ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke

oder

- b) ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Juni 2003 beschlossen.

Hochdorf,